

über die Bemessung der Vergütung für kommissarische Verwalter von Handels- und Industriebetrieben

Vom 9. April 1941

I, 2 — A 214, 1

A. Einstweilige Vergütung für Verwalter von Handelsbetrieben aller Art einschließlich der Industriebetriebe

1. Feststellung der einstweiligen Vergütung:

Mit dem Tage der Einsetzung des kommissarischen Verwalters für einen Handelsbetrieb hat grundsätzlich die Feststellung einer Vergütung zu erfolgen. Diese ist als endgültige Vergütung zu bestimmen, wenn über Umsatz- und Gewinnlage des zu verwaltenden Betriebes hinreichende Übersicht besteht. In allen anderen Fällen darf nur eine einstweilige Vergütung vereinbart werden.

Die einstweilige Vergütung ist nach Tagen, Wochen oder Monaten zu bemessen. Die Bemessung hat ganz allgemein in Anlehnung an die entsprechende Vergütungsgruppe des kaufmännischen Angestelltenarbeitsvertrags zu erfolgen. Daneben sind in jedem Falle als spezielle Anhaltspunkte zu berücksichtigen:

- a) die etwa vorgefundenen Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, die über den bisherigen Umsatz und Gewinn des Betriebes Auskunft geben;
- b) die Art und der Umfang des Betriebes, seine Einrichtungen und die Ausstattung mit Maschinen u. dgl.;
- c) Erklärungen von dritter Seite über den früheren Geschäftsgang des Betriebes, über sein jährliches Steueraufkommen und über das Größenverhältnis des verwalteten Betriebes zu anderen Betrieben gleicher Art an demselben Ort;
- d) die persönlichen Verhältnisse des kommissarischen Verwalters (die Anzahl der Kinder beispielsweise);
- e) die mit der Verwaltung verbundene Arbeitsbelastung und Verantwortung für den kommissarischen Verwalter;
- f) die Größe des Ortes (Einwohnerzahl), in dem der Betrieb belegen ist.

Die so zu ermittelnde Höhe der einstweiligen Vergütung findet ihre notwendige Berichtigung durch die spätere Feststellung einer endgültigen Vergütung. Eine Beteiligung am Gewinn oder Umsatz ist grundsätzlich nicht zu vereinbaren.

2. Die einstweilige sowie auch später die endgültige Vergütung sind aus den Mitteln des verwalteten Betriebes zu gewähren. Sind keine hinreichenden Betriebsmittel vorhanden, so hat eine Bevorschussung des Betriebes durch die zuständige Treuhandstelle zu erfolgen. Eine Rechtspflicht zur Zahlung seitens der Treuhandstelle wird hierdurch weder begründet noch anerkannt.

B. Endgültige Vergütung für die Verwalter von Handelsbetrieben aller Art einschließlich der Industriebetriebe

1. Feststellung der endgültigen Vergütung:

Innerhalb eines Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach Übernahme der Verwaltung ist bei Klein- und Mittelbetrieben*) die endgültige Vergütung festzustellen. (Für Großhandelsgeschäfte und industrielle Großunter-

*) Die Feststellung der Klein-, Mittel- und Großbetriebe hat nach den bei den Verwaltungsverteilungen der Finanzämter entwickelten Grundsätzen zu erfolgen.

nehmen gilt die Sonderregelung unter B 2.) Die endgültige Vergütung hat auf der Grundlage der aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen Gewinn- und Umsatzlage des Betriebes sowie in Anlehnung an die Tarifordnung für kaufmännische Angestellte zu erfolgen. In Zweifelsfällen oder Grenzfällen ist eine wohlwollende Einstufung in die höhere Vergütungsgruppe vorzunehmen. Im übrigen hat die Treuhandstelle die Höhe der Vergütung nach pflichtgemäßem Ermessen festzustellen. Sie ist nach Monaten und nur ausnahmsweise nach Tagen oder Wochen zu bestimmen.

Die Feststellung gilt rückwirkend für die gesamte Tätigkeit des kommissarischen Verwalters. Etwaige beim Vergleich der einstweiligen mit der endgültigen Vergütung sich ergebende Spitzenbeträge zugunsten oder Lasten des kommissarischen Verwalters sind auf die endgültige Vergütung anzurechnen. Bei Spitzenbeträgen zu Lasten des kommissarischen Verwalters kann von dieser Verrechnung abgesehen werden.

In besonders gelagerten Fällen, in denen die Feststellung der Vergütung Schwierigkeiten bereitet, hat eine Anfrage bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu erfolgen.

Sonderfälle:

Hat der kommissarische Verwalter eigenes Kapital für den von ihm verwalteten Betrieb zur Verfügung gestellt, so ist ihm im Hinblick auf das von ihm übernommene Risiko eine angemessene Verzinsung jährlich zu gewähren.

Bringt der kommissarische Verwalter eigene Maschinen oder Handwerkzeuge in den Betrieb ein, so ist unter Berücksichtigung von Alter und Abnutzung deren Zeitwert festzustellen und dem kommissarischen Verwalter entweder eine einmalige Pauschale zu leisten oder ihm für Verschleiß und Abnutzung durch ordnungsmäßigen Gebrauch eine angemessene jährliche Entschädigung zu gewähren.

2. Sonderregelung für Großhandelsgeschäfte und industrielle Großunternehmen:

Bei Feststellung der endgültigen Vergütung, die hier frühestens ein halbes Jahr nach Beginn der Verwaltung zu erfolgen hat, gelten grundsätzlich folgende Besonderheiten:

Es ist neben der Umsatz- und Gewinnlage die Anzahl der Gesellschaftsmitglieder des Betriebes zu berücksichtigen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, wieviel leitende Angestellte neben dem kommissarischen Verwalter erforderlich sind und wie hoch sich die Summe der für diese Angestellten zu leistenden Monatsgehälter beläuft. Bei Unternehmen, die in der Form von Handelsgeschäften (Personal- und Kapitalgesellschaften) betrieben werden, ist bei der Feststellung der Vergütung das mit der Verwaltung übernommene Haftungsrisiko gebührend zu berücksichtigen.

Soll in Ausnahmefällen eine höhere Vergütung als 1500 RM monatlich vereinbart werden, so hat die zuständige Treuhandstelle, jeweils unter Darlegung der Gründe, die Genehmigung der HD einzuholen.